

Verein

Selbstregulierungsorganisation

des Schweizerischen Versicherungsverbandes

(SRO-SVV)

Statuten

In Kraft seit 21. August 2020

Inhalt

Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mitgliedschaft	3
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Vereinsversammlung	4
Art. 6 Kompetenzen der Vereinsversammlung	4
Art. 7 Antragsrecht der Mitgliedsgesellschaften	4
Art. 8 Beschlüsse	5
Art. 9 Vorstand und Vorstandsausschuss	5
Art. 10 Kompetenzen des Vorstandes	5
Art. 11 Sitzungen des Vorstandes	6
Art. 11a Beschlussfähigkeit des Vorstandes	6
Art. 11b Beschlussfassung des Vorstandes	7
Art. 11c Prüf- und Untersuchungsstelle	7
Art. 12 Revisionsstelle	7
Art. 13 Fachstelle Geldwäscherei	7
Art. 14 Geschäftsstelle	7
Art. 15 Beiträge	8
Art. 16 Inkrafttreten und Statutenänderung	8

Aus praktischen Gründen wurde in diesem Dokument die männliche Form gewählt; diese schliesst aber immer auch alle weiteren ein.

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter Namen
 - Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV)
 - Organisme d'autorégulation de l'Association Suisse d'Assurances (OAR-ASA)
 - Organismo di autodisciplina dell' Associazione Svizzera di Assicurazioni per la lotta contro il riciclaggio di denaro (OAD- ASA)besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des Vereines befindet sich in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Selbstregulierungsorganisation im Sinne der Bestimmungen des Schweizerischen Geldwäschereigesetzes für die in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Dem Verein können die in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften beitreten.
- 2 Gesellschaften, welche die Voraussetzung zur Aufnahme gemäss Absatz 1 erfüllen, können ein Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Die gesuchstellende Gesellschaft hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein, sofern kein Grund vorliegt, der einen Ausschluss gemäss Absatz 5 rechtfertigen könnte.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Dahinfallen der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder der zuständigen kantonalen Behörde zum Geschäftsbetrieb.
- 3a Kantonal beaufsichtigte Mitglieder, die nicht der prudentiellen Aufsicht der FINMA unterstehen, jedoch Mitglied der SRO-SVV sind, unterstehen den Reglementen der SRO-SVV wie alle anderen Mitglieder und können für die Verletzungen der Vorschriften des GwG, der Verordnung der FINMA über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwV-FINMA, SR 955.033.0) und/oder des Reglements der SRO-SVV zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (R SRO-SVV) gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement (KPS) zur Verantwortung gezogen werden.
- 4 Ein Austritt aus dem Verein kann unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand und der FINMA durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
- 5 Verstösst ein Mitglied trotz vorgängiger Ermahnung wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen die ihm aufgrund des Geldwäschereigesetzes obliegenden Sorgfaltspflichten, so kann das Mitglied durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt dem Verein für finanzielle Verpflichtungen haftbar, die auf Grund seiner Mitgliedschaft instanden sind, insbesondere auch für die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres. Es hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Vereines.

Art. 4 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand und Vorstandsausschuss
- c) Fachstelle Geldwäscherei
- d) Geschäftsstelle
- e) Prüf- und Untersuchungsstelle
- f) Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

- 1 Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 2 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. In der Regel sind die Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern 20 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Präsident von dieser Regel abweichen.
- 3 Der Vorstand kann beschliessen, auf die Durchführung einer ordentlichen Vereinsversammlung zu verzichten und stattdessen die Beschlussvorlagen den Mitgliedern auf dem Wege der Urabstimmung zu unterbreiten.
- 4 In der Vereinsversammlung und in der Urabstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Vereinsversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 6 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Beschlussfassung über
 - I Jahresbericht des Vorstandes
 - II Jahresrechnung
 - III Budget
 - IV Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- e) Erlass und Änderungen des Reglements SRO-SVV (R SRO-SVV, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA)
- f) Festsetzung des Schlüssels zur Erhebung der Mitgliederbeiträge
- g) Auflösung des Vereins

Art. 7 Antragsrecht der Mitgliedsgesellschaften

Anträge von Mitgliedsgesellschaften müssen, versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes, der nächsten Vereinsversammlung unterbreitet werden, wenn sie spätestens 2 Monate vorher eingereicht wurden.

Art. 8 Beschlüsse

- 1 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden oder vertretenen Gesellschaften sofern in den Statuten oder durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse und Wahlen bei Urabstimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Die Abstimmungsvorlage kann vorsehen, dass Stillschweigen als Zustimmung gilt. Verfehlt ein Antrag des Vorstandes in der Urabstimmung das erforderliche Quorum, so kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen, an welcher der betreffende Gegenstand nochmals verhandelt wird.

Art. 9 Vorstand und Vorstandsausschuss

- 1 Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen mindestens drei während ihrer Vorstandszugehörigkeit keine Funktion bei einer der Mitgliedsgesellschaften einnehmen dürfen («unabhängige Vorstandmitglieder»).
- 2 Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Als Präsident ist jedoch nur ein unabhängiges Vorstandsmitglied wählbar.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Verein unabhängig, d.h. in keiner anderen Funktion ständig für den Verein tätig. Die Mitglieder des Vorstandes bieten Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung ihres Amtes. Sie geniessen einen guten Ruf und verfügen über einen tadellosen Leumund.
- 5 Die unabhängigen Vorstandsmitglieder bilden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Vorstandsausschuss, welcher unter den in Artikel 11a Absatz 4 genannten Umständen Geschäfte in Belangen der GWG-Aufsicht im Sinne der Artikel 11a Absatz 2 abschliessend behandelt. Als weiteres Vorstandsmitglied im Vorstandsausschuss amtiert der Vizepräsident oder im Falle, dass dieser zu den unabhängigen Vorstandsmitgliedern zählt, das amtsälteste der weiteren Vorstandsmitglieder.

Art. 10 Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Insbesondere beschliesst er über Sanktionen nach dem Reglement SRO-SVV (R SRO-SVV). Er erlässt hierzu in Absprache mit der FINMA ein spezielles Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement (KPS).
Falls notwendig, verbindet er Sanktionen mit der Aufforderung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglementskonformen Zustandes und setzt hierfür eine entsprechende Frist. Diese Aufforderung kann mit Weisungen und Auflagen bezüglich der internen Organisation des Mitgliedes verbunden werden.
- 2 Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, worin seine Befugnisse sowie diejenigen der übrigen Organe ausgeführt und näher geregelt werden, sowie ein Gebührenreglement.
- 3 Er bestimmt, welche Personen zur Vertretung des Vereins befugt sind und in welcher Weise die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein geführt wird.

Art. 11 Sitzungen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Im Weiteren könnten zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
- 2 Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten oder eines ad hoc vom Vorstand bestimmten Tagespräsidenten. Gegenstände in Belangen der GwG-Aufsicht im Sinne von Artikel 11a Absatz 2 können nur unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines unabhängigen Vize- oder Tagespräsidenten behandelt werden.
- 3 Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 11a Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist (unter Vorbehalt der Sonderregelung beim Ausstand einzelner Mitglieder gemäss Absatz 4) bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Als anwesend gelten die physisch präsenten und die dauernd durch Konferenztelefon, Videoübertragung oder auf andere Weise elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Fehlen jene des Vizepräsidenten oder des Tagespräsidenten doppelt, wobei in allen Belangen der GwG-Aufsicht der Stichtscheid einem unabhängigen Vize- oder Tagespräsidenten zukommt.
- 2 In Belangen der GwG-Aufsicht ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn die unabhängigen Vorstandsmitglieder unter Einbezug des dem unabhängigen Vorsitzenden zustehenden Stichtscheid eine Stimmenmehrheit haben. Als Belange der GwG-Aufsicht gelten Beschlüsse gegen eines oder mehrere Mitglieder über aufsichtsrechtliche Massnahmen, wie zum Beispiel die Beurteilung der Prüfberichte und daraus abgeleitete Massnahmen, Anordnung vertiefter Prüfungen, Einteilung in die Risikoklassen gemäss dem risikobasierten Aufsichtskonzept, Einleitung oder Abschluss eines Sanktionsverfahrens, verfahrensleitende Entscheide nach dem Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement sowie Ausfällung einer Sanktion. Im Zweifelsfalle gilt ein Geschäft als Belang der GwG-Aufsicht.
- 3 Bei der Beratung und Beschlussfassung der Vorstandsgeschäfte gelten die Ausstandsgründe von Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Vorstand kann Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder fassen, auch wenn die Mehrheit seiner Mitglieder wegen des Ausstandes einzelner Mitglieder nicht mehr anwesend ist.
- 4 Ist der Vorstand wegen des Ausstandes oder wegen einer andauernden Abwesenheit von unabhängigen Vorstandsmitgliedern in Belangen der GwG-Aufsicht nicht mehr gemäss Absatz 2 beschlussfähig, wird das Geschäft im Vorstand behandelt, zur Beschlussfassung jedoch an den Vorstandsausschuss überwiesen. Dieser tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten, des unabhängigen Vizepräsidenten oder eines ad hoc bestimmten unabhängigen Tagespräsidenten. Artikel 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Bezüglich Beschlussfähigkeit gelten die übrigen Bestimmungen von Artikel 11a Absatz 1 bis 3 und Artikel 11b entsprechend. Der Vorstandsausschuss beschliesst unabhängig, jedoch unter Würdigung der Behandlung des Geschäftes durch den Vorstand und eines allfälligen Antrages im Rahmen der Überweisung des Geschäftes. Die nicht im Vorstandsausschuss vertretenen Vorstandsmitglieder werden über den Beschluss informiert, sofern dem kein Ausstandsgrund entgegensteht.

Art. 11b Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand und der Vorstandsausschuss fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Die Stimmabgabe kann per Brief, E-Mail oder andere geeignete Weise, die einen Nachweis durch Text zulässt, erfolgen, sofern kein Mitglied des Vorstandes oder des Vorstandsausschusses Einspruch erhebt.

Art. 11c Prüf- und Untersuchungsstelle

Der Vorstand wählt für die Auswertung der Berichterstattung der Mitglieder und ihrer externen Revisionsstellen an die SRO-SVV sowie zur Untersuchung von Verletzungen des Geldwäschereigesetzes und des Reglements SRO-SVV (R SRO-SVV) eine unabhängige Prüf- und Untersuchungsstelle. Ihr gehören mindestens ein Mitglied der Geschäftsstelle SRO-SVV sowie maximal drei externe Berater an. Sie erstattet dem Vorstand SRO-SVV jährlich schriftlichen Bericht und stellt (bei Bedarf unterjährig) Antrag zur Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglementskonformen Zustandes und zum Erlass von Sanktionen im Falle der Verletzung der gesetzlichen Vorschriften und des Reglements R SRO-SVV.

Art. 12 Revisionsstelle

- 1 Die Vereinsversammlung wählt für jeweils drei Jahre die Revisionsstelle.
- 2 Die Revision erfolgt nach Massgabe der für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften.
- 3 Die Revisionsstelle rapportiert an die Mitgliederversammlung.

Art. 13 Fachstelle Geldwäscherei

- 1 Die Fachstelle Geldwäscherei ist ein den Vorstand und die Geschäftsstelle beratendes Fachorgan. Die Leitung der Fachstelle wird durch den Vorstand gewählt. In der Regel wählt dieser eine Person aus einem Unternehmen, das im SVV-Gremium «Ausschuss Leben» vertreten ist. Abgesehen von der Leitung konstituiert sich die Fachstelle selbst.
- 2 Die Fachstelle Geldwäscherei kann jederzeit mit Anträgen an den Vorstand gelangen. In der Regel nimmt die Leitung oder ein Mitglied der Fachstelle an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil und informiert diesen über die aktuellen Ereignisse und Fragestellungen der Fachstelle. Bei der Behandlung von Traktanden, welche einzelne Mitglieder betreffen, oder die einzig in die Kompetenz des Vorstandes bzw. der Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) fallen, ist der Vorstand berechtigt, den Vertreter der Fachstelle ohne Angabe von Gründen von der Sitzung auszuschliessen.

Art. 14 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt und beaufsichtigt. Sie ist für eine ordnungsgemässe Abwicklung der Vereinsadministration besorgt.
- 2 Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt als Protokollführer mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinsversammlung, des Vorstandes, des Vorstandsausschusses und der Fachstelle Geldwäscherei teil.
- 3 Mindestens ein Vertreter der Geschäftsstelle ist Mitglied der Prüf- und Untersuchungsstelle.

Art. 15 Beiträge

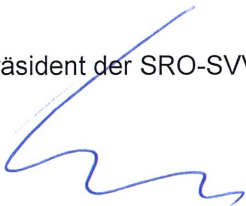
Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Beiträge nach einem Schlüssel, der von der Vereinsversammlung bestimmt wird.

Art. 16 Inkrafttreten und Statutenänderung

- 1 Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die FINMA am 21. August 2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2013.
- 2 Eine Änderung der Statuten ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitgliedsgesellschaften möglich.

Zürich, 21. August 2020

Der Präsident der SRO-SVV



Dr. Markus Hess

Der Vizepräsident der SRO-SVV



Philip Steinmann

Kontaktperson

Christina Brugger

Dr. iur., Rechtsanwältin

Leiterin der Geschäftsstelle

christina.brugger@sro-svv.ch

Tel. +41 44 208 28 78 (direkt)

OAR-ASA | SRO-SVV

Geschäftsstelle SRO-SVV

c/o Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

Postfach

8022 Zürich

sro-svv.ch